

**Bericht**  
**über die Sitzung des Ortsgemeinderates Battweiler**  
**vom 15.09.2021**

**1. Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land; Information**

An einer Informationsveranstaltung am 08.07.2021 in Hornbach hatten alle Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister die Möglichkeit sich über die Änderungen des neuen Kita-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz zu informieren.

Herr Horst Meffert vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz versuchte in einem 2 ½ stündigen Vortrag die wesentlichen Änderungen den Anwesenden zu erklären.

Hierbei wurde auch die Möglichkeit der Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde angesprochen. Bürgermeister Bernhard möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und definiert seine Beweggründe den Ortsgemeinderäten näher.

Bürgermeister Bernhard informiert den Ortsgemeinderat außerdem über die Aufnahme ortsfremder Kinder, was grundsätzlich innerhalb des Landkreises möglich ist, jedoch der Entscheidung des Trägers obliegt.

**2. Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

Über folgende Angelegenheit wurde im Rahmen eines Umlaufverfahrens entschieden:

Ausbau barrierefreier Bushaltestellen; Zustimmung zur Planung

Der Ortsgemeinderat bestätigt den im Umlaufverfahren gefassten Beschluss.

**3. Bekanntgabe Eilentscheidung**

Der Ortsbürgermeister gibt die am 21.07.2021 getroffene Eilentscheidung bekannt.

Sanierung Dorfgemeinschaftshaus; Auftragsvergaben Putzarbeiten

Der Auftrag für die Putzarbeiten wurde gemäß vorliegendem Angebot an die Fa. Kölsch GmbH, Pirmasens, vergeben.

**4. Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

**4.1 Aufstellung eines Bauprogramms ab 2022**

Die Ortsgemeinde Battweiler erhebt bereits im fünften Erhebungszeitraum wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen. Das letzte beschlossene Bauprogramm ist im Jahr 2019 ausgelaufen; die Jahre 2020 und 2021 waren somit für die Grundstückseigentümer beitragsfrei.

Die Ortsgemeinde Battweiler möchte ab dem Jahr 2022 wieder Ausbaumaßnahmen durchführen und hat mit den Planungen hierfür das Ingenieurbüro Schönhofen, Kaiserslautern beauftragt. Das Planungsbüro hat für die im Herbst 2020 priorisierten Maßnahmen eine erste Kostenschätzung vorgelegt. Diese Baukosten wurden von der Bauabteilung zu Gesamtkosten hochgerechnet.

Für die Berechnung des Beitragssatzes werden die Gesamtkosten der ausgewählten Maßnahmen auf die Jahre des Bauprogramms verteilt. Dabei ist zu beachten, dass gemäß der neuesten einschlägigen Rechtsprechung im Beitragsrecht in jedem Jahr des Ermittlungszeitraums Kosten anfallen müssen. Wählt die Ortsgemeinde nur eine Maßnahme für das Bauprogramm aus, ist daher der Ermittlungszeitraum auf 3 Jahre zu verkürzen. Werden mindestens 2 Maßnahmen ausgewählt, kann der Ermittlungszeitraum wie bisher für 5 Jahre veranschlagt werden.

Der verbleibende jährliche Gesamtaufwand ist um einen Gemeindeanteil zu reduzieren. Mit Schreiben vom 08.01.2021 hat die Kommunalaufsicht die Überprüfung und Reduzierung des bisherigen Gemeindeanteils gefordert. Der neue Gemeindeanteil ist in der noch zu beschließenden Beitragssatzung aufzunehmen. Für die Berechnungen des Beitragssatzes wurde zunächst ein neuer Gemeindeanteil von 35 % angenommen.

Desweiteren ist mit dem neuen Ausbauprogramm ab 2022 auch ein aus dem letzten Erhebungszeitraum verbleibender Fehlbetrag von 51.840,00 € auszugleichen. Dieser Fehlbetrag wird gleichmäßig auf die Beitragsjahre verteilt dem verbleibenden umlagefähigen Gesamtaufwand zugerechnet.

Die Neuberechnung des voraussichtlichen Beitragssatzes für das Bauprogramm ab 2022 liegt den Ratsmitgliedern vor.

Variante 1 sieht den Ausbau der Windhofstraße in einem dreijährigen Bauprogramm vor. Variante 2 sieht den Ausbau der Windhofstraße und der Gehwege 1. BA in einem 5-jährigen Programm vor. Variante 3 beinhaltet nur den Ausbau eines Teilabschnitts der Gehwege innerhalb von 3 Jahren. Variante 4 sieht den Ausbau der Windhofstraße und der Gartenstraße in einem 5-jährigen Programm vor.

Der Ortsgemeinderat beschließt das Bauprogramm gemäß Variante 4 und beauftragt die Verwaltung einen Zuwendungsantrag für die Windhofstraße zu stellen.

Außerdem sollen Leerrohre für Breitbandversorgung in der Windhofstraße verlegt werden.

#### **4.2 Beschluss über die Erhebung von Vorausleistungen**

In dieser Sitzung hat der Ortsgemeinderat das Bauprogramm für den fünften Erhebungszeitraum aufgestellt. Gemäß §8 der Ausbaubeitragssatzung können von der Ortsgemeinde ab Beginn des Erhebungszeitraums Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen und können aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates in mehreren Raten erhoben werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erhebung von Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag ab dem Jahr 2022. Die Vorausleistungen werden jeweils in vier Raten fällig.

#### **5. Ausbau von Gemeindestraßen; Auftragsvergabe Baugrundgutachten**

Der Ortsgemeinderat Battweiler hat in der heutigen Sitzung das Bauprogramm für den nächsten Erhebungszeitraum festgelegt und die Verwaltung beauftragt

einen Zuwendungsantrag für den Ausbau von Gemeindestraßen zu stellen. Damit die Planung zum Ausbau weiter betrieben werden kann, ist die Durchführung eines Baugrundgutachtens obligatorisch.

Die Ortsgemeinde Battweiler folgt dem Vergabevorschlag und erteilt den Auftrag zur Durchführung der Baugrunduntersuchung an das Büro WPW Geoconsult Südwest auf der Grundlage des vorgelegten Angebots.

#### **6. Dorfwettbewerb 2022**

Gemäß Mitteilung der Kreisverwaltung Südwestpfalz hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Abstimmung mit den Bundesländern entschieden am Wettbewerbsturnus 2021 bis 2023 festzuhalten. Rheinland-Pfalz wird sich mit lediglich einem Landeswettbewerb (Kreis-, Gebiets- und Landesebene), der im Jahr 2022 stattfinden soll, an einem Bundesentscheid 2023 beteiligen.

Der Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2022 wird zugestimmt.

### **Nichtöffentlich**

#### **7. Versicherungsangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat beschließt in Versicherungsangelegenheiten.

#### **8. Erlass von Forderungen**

Der Ortsgemeinderat fasst in dieser Angelegenheit einen Entschluss.